

GEMEINDE - Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen, Gebäudezubehör - ImGO16.21

Am Versicherungsgrundstück (nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden oder Gebäude fest verbunden) gelten bis zu der auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage und
- Wärmepumpen, Verteiler- und Schaltkästen für Strom
- bauliche Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und Gehwege
- Antennenanlagen
- Firmenschilder und Verkehrsschilder (im Eigentum des Versicherungsnehmers)
- Fahnenstangen (exkl. Fahnen und textilen Bespannungen)
- Schaukästen (analog oder digital), Informationssysteme und Plakatwände
- E-Ladestationen für KFZ und E-Bikes
- Beleuchtungskörper und Lichtmasten (exkl. Leuchtmittel),
- Garten- und Geräteboxen,
- Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und gemauerte Gartengriller
- Markisen
- Jalousien
- Rollläden
- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte, fest verbaute Schwimmbecken ohne Abdeckungen
- Bäume und Sträucher
Werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, dass eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal EUR 700,00 pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.
- Grundstückseinfriedungen (Zäune samt Tor- und Schrankenanlagen), Sichtschutzanlagen und Ballfangnetze an der Grundstücksgrenze oder versetzt am Versicherungsgrundstück.
Sonderregelung Grundstückseinfriedungen, Sichtschutzanlagen und Ballfangnetze
Sparte Sturm: Schäden durch direkte Sturmeinwirkung an solchen Grundstückseinfriedungen mit daran angebrachten Transparenten, Sichtschutz sowie sonstigen Schildern sind nicht versichert. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Grundstückseinfriedungen, wenn durch Sturm Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände dagegen geworfen werden.

Mitversichert

Nebenkosten für Aufräum- Abbruch-, Feuerlösch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 AFB – sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza unter Position Haustechnik, Infrastruktur, Außenanlagen und Gebäudezubehör angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum-, Abbruch- oder Löscharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Nicht Versichert

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an sonstigen Kulturen wie Blumen- und/oder Gemüsebeeten sowie allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Bäumen.

Ersatzwert

Feuer: Neuwert gemäß Art. 7 AFB der vom Schaden betroffenen Sachen.

Sturm: Neuwert gemäß Art. 8 ASTB der vom Schaden betroffenen Sachen.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der auf der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.